

## **Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.**

Die Schlussfeststellung wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinden Sprendlingen-Gensingen, Bad Kreuznach und Wöllstein bekannt gemacht.

## **Schlussfeststellung**

(§ 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

### **I Feststellung**

Gemäß § 149 FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird das Flurbereinigungsverfahren **Badenheim-Galgenberg Projekt I**, Landkreis Mainz-Bingen, mit folgender Feststellung **abgeschlossen**:

- Die Ausführung nach dem Zusammenlegungsplan ist bewirkt.
- Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

### **II Hinweise**

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet.

### **Gründe**

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt.

Die Unterlagen für die Berichtigung des Grundbuches wurden den zuständigen Grundbuchämtern und die Daten zur Berichtigung des amtlichen Liegenschaftskataster wurden der Vermessungs- und Katasterverwaltung übersandt und berichtigt.

Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind dem jeweils Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.

Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt.

Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde am 09.10.2017 ordnungsgemäß abgeschlossen und aufgelöst.

Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsbehelfsfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Bad Kreuznach, 10.10.2017  
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinessen-Nahe-Hunsrück  
Im Auftrag  
gez.  
Frank Schmelzer  
(Gruppenleiter)